

1099 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 7. März 1974,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll eine Anpassung des Einkommensbegriffes an das Einkommensteuergesetz 1972, BGBI. Nr. 440, erfolgen und die Schulbeihilfe bzw. Heimbeihilfe erhöht werden. Weiters soll bei der Berechnung der Einkommensgrenzen der Hinzurechnungsbetrag für den getrennten Haushalt um 100 Prozent auf 40.000,- Schilling erhöht werden. Ferner soll für Schüler, die eine Schule für Berufstätige besuchen, die Vorbereitungszeit auf die Reifeprüfung von 2 auf 6 Monate erweitert und die in diesem Zeitraum gewährte Beihilfe um ein Drittel erhöht werden. Einer anlässlich der Beratungen über die 1. Novelle zum Schülerbeihilfengesetz vom Bundesrat am 13. Juli 1972 gefassten Entschließung soll insoweit Rechnung getragen werden, als die Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und die Bundeshebammenlehranstalten in den Geltungsbereich des Schülerbeihilfengesetzes eingezogen werden sollen.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. März 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 7. März 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 12. März 1974

Ottolie Liebl
Berichterstatter

Hofmann-Wellenhofer
Obmann